Uster, Winterthur und Aesch, 9. November 2026

KR-Nr. 431/2026

M O T I O N von Anita Borer (SVP, Uster), Dieter Kläy (FDP, Winterthur) und Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch)

betreffend Lange Baustellen, hohe Umsatzeinbussen – Gewerbe besser schützen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Strassengesetzes vorzulegen, welche sicherstellt, dass bei Bau- und Unterhaltsarbeiten an Staatsstrassen die wirtschaftlichen Interessen der direkt betroffenen Gewerbebetriebe angemessen berücksichtigt werden.

Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze vorzusehen:

1. Bauarbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass die Dauer erheblicher Einschränkungen für direkt betroffene Gewerbebetriebe möglichst kurz gehalten wird. Bei Ausschreibung und Vergabe sind geeignete Massnahmen vorzusehen, welche die Einhaltung der geplanten Bauzeiten unterstützen und Verzögerungen möglichst verhindern.

2. Die Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der direkt betroffenen Gewerbebetriebe ist während der Bauzeit grundsätzlich sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere geeignete Zufahrten sowie eine gut sichtbare Signalisation, die bei Bedarf auch auf weiterhin geöffnete Betriebe oder Gewerbezonen hinweisen kann.

3. Direkt betroffene Gewerbebetriebe sind bei Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen frühzeitig einzubeziehen. Bei wesentlichen Änderungen des Bauablaufs oder Verzögerungen sind Lösungen gemeinsam mit den Betroffenen zu suchen.

Begründung

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 202/2026 fest, dass es bei Baustellen beim direkt betroffenen Gewerbe «in vielen Fällen» zu Umsatzeinbussen kommt. Gleichzeitig sieht er keinen Handlungsbedarf und verweist auf bestehende Planungs-, Kommunikations- und Signalisationsprozesse.

Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Vorgaben nicht ausreichen. Für einen Gewerbebetrieb macht es einen erheblichen Unterschied, ob eine Baustelle wie angekündigt abgeschlossen wird oder sich über Monate verlängert, ob lediglich ein allgemeiner «Zubringerdienst» signalisiert wird oder für die Kundschaft tatsächlich erkennbar ist, dass die Geschäfte weiterhin erreichbar und geöffnet sind.

Das geltende Strassengesetz verlangt heute lediglich, dass notwendige Zufahrten und Zugänge «nach Möglichkeit» benützbar bleiben. Diese Regelung berücksichtigt die besonderen wirtschaftlichen Auswirkungen lang dauernder Baustellen auf direkt betroffene Betriebe nur ungenügend. Notwendige Strassen- und Werkleitungsarbeiten werden mit dieser Motion nicht infrage gestellt. Es geht vielmehr darum, dass der Kanton als Bauherr dort, wo er über Bauablauf, Ausschreibung, Verkehrsführung und Signalisation entscheiden kann, die wirtschaftlichen Folgen seiner Baustellen konkret und effektiv minimiert.

Anita Borer
Dieter Kläy
Janine Vannaz